

2.3.1.1 Festsetzung des Budgets

2.3.1.1.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 10 *Allgemeines*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen mit dem Budget die Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr.

² Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans und entspricht dessen erstem Planjahr.

³ In Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren ausüben, führt der Gemeinderat vorgängig eine Orientierungsveranstaltung durch.

§ 13 *Verfahren*

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Budget mit dem Steuerfuss vor Beginn des Rechnungsjahres.

² In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament unterliegt der Steuerfuss zusammen mit dem Budget mindestens dem fakultativen Referendum.

³ Wird der Budgetentwurf mit dem beantragten Steuerfuss abgelehnt, legt der Gemeinderat bis spätestens Ende März des Budgetjahres einen überarbeiteten Budgetentwurf vor.

⁴ Lehnen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament das Budget und den Steuerfuss erneut ab, unterbreitet der Gemeinderat den Budgetentwurf und den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.

⁵ Ist am 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 7 *Verfahren*

¹ Die Orientierungsveranstaltung gemäss § 10 Absatz 3 des Gesetzes ist so auszugestalten, dass eine inhaltliche Diskussion der Budgetvorlage ermöglicht ist. Diskussionsverlauf und -ergebnis sind angemessen festzuhalten.

² Über das Budget und den Steuerfuss ist zusammen in einem Beschluss abzustimmen.

Gemeindegesetz

§ 10 *Wahlen und Sachgeschäfte*

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden ohne Gemeindeparlament)

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

c. Finanzgeschäftes:

1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,

§ 13 *Nicht übertragbare Befugnisse und fakultatives Referendum*

(Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeparlament)

² Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

- b. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss,

Stimmrechtsgesetz

§ 22 *Information vor Gemeindeabstimmungen*

² Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.

2.3.1.1.2 Allgemeines

Das Budget ist von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament jeweils bis zum 31. Dezember zu beschliessen (unter Vorbehalt des Referendums bei Parlamentsgemeinden, vgl. nachfolgend Kap. 2.3.1.1.5). Der Gemeinderat hat hierzu - als Bestandteil des Aufgaben- und Finanzplans (vgl. dazu Kap. 2.2.4 "Aufgaben und Finanzplan") - termingerecht den Entwurf eines Budgets zu unterbreiten und darin möglichst alle aktuellen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Budgetentwurf entspricht damit auch dem ersten Planjahr des AFP. Die in den vorangegangenen AFP enthaltenen Planungen werden somit für das Budgetjahr konkretisiert. Erst mit dem Beschluss des Budgets werden die Leistungen der Gemeinde und deren Finanzierung verbindlich für ein Kalenderjahr festgesetzt. Damit kann sichergestellt werden, dass die Budgetkompetenz der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments und die Jährlichkeit des Budgets uneingeschränkt Gültigkeit haben, wenngleich der Entwurf des Budgets im Dokument des AFP enthalten ist.

Weil der Steuerfuss die Steuereinnahmen und damit eine wichtige Komponente des Budgets bestimmt, fehlt einem gültigen Budget ohne festgelegten Steuerfuss die Steuerungsfunktion. Budget und Steuerfuss sollen daher zusammen in einem formellen Beschluss beschlossen werden. Budget und Steuerfuss sind damit als Einheit zu betrachten, weshalb es ohne Beschluss über den Steuerfuss auch kein gültiges Budget gibt.

Weisen die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament den Budgetentwurf (mit dem entsprechenden Steuerfuss) zurück, so hat der Gemeinderat bis spätestens Ende März einen neuen Entwurf des Budgets mit Steuerfuss zum Beschluss vorzulegen. In diesem Fall ist für das Budget ein eigenes Dokument vorzusehen und es braucht nicht nochmals der gesamte AFP vorgelegt zu werden. Wird der Budgetentwurf mit dem Steuerfuss erneut abgelehnt, so werden das Budget und der Steuerfuss für die Gemeinde durch den Regierungsrat festgesetzt.

Sollte am 1. Januar kein Budget vorliegen, ist der Gemeinderat trotzdem ermächtigt, die ordentliche Staatstätigkeit weiterzuführen. Vgl. dazu weitere Ausführungen zum budgetlosen Zustand bei Kapitel 2.3.1.2. "fehlende Festsetzung des Budgets bis 31.12."

2.3.1.1.3 Beschlussgegenstände

Die Stimmberechtigten beziehungsweise das Parlament beschliessen das Budget mit dem Steuerfuss, wobei eine Rückweisung möglich ist. Beschlussgegenstände sind dabei:

je Aufgabenbereich

- der politische Leistungsauftrag
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag, bei der Erfolgsrechnung
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung

sowie

- der Steuerfuss

Der AFP und damit die Planjahre ohne das Budgetjahr werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen.

Ein Beispiel für die Formulierung von Antrag und Beschluss zum Budget und AFP findet sich am Ende von Kapitel 2.2.4 "Aufgaben- und Finanzplan" (mit Verweis auf Word-Vorlage bei den Downloads)

2.3.1.1.4 Orientierungsversammlung

Auch in Gemeinden ohne Parlament, in denen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren ausüben, liegt die Budgetkompetenz bei der Legislative. An der Urne ist jedoch nur eine Ja-Nein-Entscheidung möglich. Eine inhaltliche Diskussion über die kommunalen Leistungen, deren Priorisierung und Finanzierung kann dabei nicht stattfinden. Mit Orientierungsversammlungen kann die Gemeinde ihre Bevölkerung über Gemeindegeschäfte informieren (vgl. § 22 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz). Um die Mitwirkung der Stimmberechtigten auch beim Urnenverfahren zu gewährleisten, sind die Gemeinden, in welchen die Stimmberechtigten an der Urne über das Budget mit Steuerfuss beschliessen, verpflichtet, zu diesem Geschäft rechtzeitig eine Orientierungsversammlung abzuhalten. An dieser Orientierungsveranstaltung ist der Budgetentwurf im Rahmen des AFP vorzustellen und zur Diskussion zu unterbreiten.

In der Ausgestaltung der Orientierungsversammlung sind die Gemeinden grundsätzlich frei, doch ist sie so auszugestalten, dass eine Diskussion der Budgetvorlage und des AFP ermöglicht wird. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Diskussionsleitung sichergestellt werden. Zudem ist die Veranstaltung angemessen zu dokumentieren, damit später nachvollziehbar ist, was diskutiert wurde. Hierbei sind die Gemeinden wiederum grundsätzlich frei, wie sie dies gestalten. Insbesondere ist damit keine Protokollierung entsprechend den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes gemeint.

2.3.1.1.5 Referendum in Parlamentsgemeinden

In Gemeinden mit Gemeindeparlament unterliegt der Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss wie bis anhin mindestens dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, dürfte es aus zeitlichen Gründen kaum möglich sein, die entsprechende Urnenabstimmung noch vor Beginn des Budgetjahres durchzuführen. Verfügt die Gemeinde in diesen Fällen zu Beginn des Budgetjahres nicht über ein gültiges Budget, gelten die Vorschriften über den budgetlosen Zustand. Dieser dauert so lange, bis entweder das Budget von der Stimmbevölkerung in der Urnenabstimmung angenommen oder bei Ablehnung ein neues Budget definitiv beschlossen wird.